



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind

Version vom: 09.12.2021

1. Aktualisierung: 17.02.2022 (Die Anpassungen sind farblich gekennzeichnet).

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an alle Fachleute, die einen Gesundheitsberuf ausüben, innerhalb einer Pflegeorganisation beispielsweise einer Spitexorganisation oder als freiberuflich Tätige¹. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Betrieben (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Klientinnen und Klienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Coronavirus | 2 |
| 2.1 | Hauptübertragungswege SARS-CoV-2..... | 2 |
| 2.2 | Besonders gefährdete Personen | 3 |
| 2.3 | Symptome..... | 3 |
| 3 | Massnahmenbündel zur Infektionsprävention und Kontrolle..... | 4 |
| 3.1 | Covid-19 Impfung..... | 4 |
| 3.2 | Saisonale Grippe..... | 4 |
| 3.3 | Testen..... | 5 |
| 3.4 | Hygiene- und Verhaltensregeln während der Covid-19 Pandemie | 6 |
| 3.5 | Masken | 7 |
| 3.6 | Nach engem Kontakt mit einer Covid-19 positiv getesteten Person..... | 7 |
| 3.7 | Häusliche Pflege bei Verdachts- und Bestätigten Covid-19 Fällen | 8 |
| 3.8 | Lüften der Büroräumlichkeiten der häuslichen Pflege | 9 |
| 4 | Covid-Zertifikat | 9 |

¹ Im Sinne von Art. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 1 [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(Gesundheitsberufegesetz, GesBG\)](#) vom 30. September 2016

1 Einleitung

Die kantonale Heterogenität verlangt in der Umsetzung dieser Empfehlung ein flexibles und an die individuellen Bedingungen und Gegebenheiten angepasstes Vorgehen. Somit richten die Spitexorganisationen die vorliegende Empfehlungen auf ihren individuellen Kontext aus.

Die vorliegende Empfehlung dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Umsetzungskonzepten für alle Fachleute, die einen Gesundheitsberuf ausüben, innerhalb einer Pflegeorganisation beispielsweise einer Spitexorganisation oder als freiberuflich Tätige. **Die Verantwortlichen im Bereich der häusliche Pflege sind auch ohne Vorgaben zu Schutzkonzepten während der Coronapandemie, dazu verpflichtet, die Gesundheit der Klientinnen und Klienten sowie der Mitarbeitenden zu schützen. Im Falle einer erneuten Verschlechterung der epidemiologischen Lage oder im Falle einer besorgniserregende Virusvariante sollen die Verantwortlichen im Bereich häusliche Pflege sowie die freiberuflich Tätigen die notwendigen Anpassungen in den Schutzkonzepten vornehmen.**

Die vergangenen Monate der Covid-19 Pandemie haben gezeigt, dass besonders gefährdet Personen durch eine Infektion mit dem Coronavirus ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und Todesfällen haben. Menschen im Alter haben auf Grund ihres oftmals vorbelasteten Gesundheitszustands ein zusätzliches Risiko. Ergänzend dazu erhöhen enge, lange und ungeschützte Kontakte die Möglichkeit einer Übertragung. Dies erfordert wirksame, angepasste und erweiterte Massnahmen zur Infektionsprävention und Kontrolle.

Deshalb legt die vorliegende Empfehlung den Fokus darauf:

- Das Einbringen des Virus in einen Haushalt verhindern.
- Besonders gefährdeten Personen vor Ansteckung zu schützen.
- Gesundheitsfachpersonen und Angehörige der Klientinnen und Klienten zu schützen.

2 Coronavirus

Das Coronavirus, genannt «SARS-CoV-2», gehört zur selben Virusfamilie wie sechs weitere, bereits seit Jahren oder Jahrzehnten beim Menschen bekannte Coronaviren und wurde Ende 2019 in China das erste Mal nachgewiesen.

2.1 Hauptübertragungswege SARS-CoV-2

Hohes Risiko einer Übertragung bei: **engem Kontakt; geschlossene/schlecht gelüftete Räume; viele Personen in einem Raum.** Das höchste Risiko besteht, wenn die drei Faktoren gleichzeitig auftreten².

Das Virus wird wie folgt übertragen:

- **Durch Tröpfchen und Aerosole.** Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 m) gelangen.

² [WHO: Avoid the 3 C's](#)

Eine Übertragung durch feinste Tröpfchen (Aerosole) über weitere Distanzen (>1,5 m) ist möglich. Diese Art der Übertragung könnte vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.

- **Über Oberflächen und die Hände.** Wenn infizierte Personen husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen auf ihre Hände oder auf benachbarte Oberflächen. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese Tröpfchen mit den Händen aufnimmt und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

. Das höchste Übertragungsrisiko besteht im Zeitraum zwischen zwei Tagen vor und zwei Tagen nach Symptombeginn. Bei schweren Formen und starker Immunsuppression kann die Ansteckungsgefahr länger bestehen. Eine an COVID-19 erkrankte Person ist somit nicht nur ansteckend beim Auftreten von Symptomen, sondern bereits 48 Stunden davor. Eine Person kann auch ohne Symptome infektiös sein.

2.2 Besonders gefährdete Personen

Ein erhöhtes Risiko schwerer Verläufe tritt auf bei Personen ab 65 Jahren, bei schwangeren Frauen, bei Erwachsenen mit Trisomie 21 und bei Erwachsenen, die folgende Vorerkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad II (BMI \geq 35 kg/m²)
- Leberzirrhose
- Chronische Nierenerkrankung

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAG: bag.admin.ch: [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

2.3 Symptome

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark und können je nach Virusvariante variieren. Sie können auch leicht sein. Bereits ein Schnupfen kann eine Infektion bedeuten.

3 Massnahmenbündel zur Infektionsprävention und Kontrolle

Um eine Transmission des SARS-CoV-2 Virus möglichst zu verhindern oder zu unterbrechen reichen einzelne Massnahmen nicht aus. Zur erfolgreichen Infektionsprävention braucht es ein Massnahmenbündel welches im Schutzkonzept festgehalten wird. Das empfohlene Massnahmenbündel ist kein starres Konstrukt, sondern muss immer wieder flexibel an die epidemiologische Situation angepasst werden. Zur Erstellung eines Schutzkonzepts, sowie zur Evaluations- und Kontrollplanung empfiehlt es sich Fachkompetenz in Infektionsprävention beizuziehen. Des Weiteren ist es empfehlenswert eine Ärztliche sowie Pflegerische Ansprechperson in Hygienefragen zu definieren. **Einen Leitfaden der Standardhygiene zur Ausarbeitung der Schutzkonzepte finden Sie im [«Westschweizer Leitfaden zur Prävention von Healthcare assoziierten Infektionen»](#).**

Neben dem Schutz der Klientinnen und Klienten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen; und zwar gemäss [Artikel 6](#) Arbeitsgesetz (SR 822.11) und, **betreffend besonders gefährdete Arbeitnehmende**, [Artikel 27a](#) der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24). Weitere Informationen zu den Pflichten des Arbeitgebers finden Sie unter: [seco.admin.ch: Pflichten der Arbeitgeber](#)

3.1 Covid-19 Impfung

- Das BAG empfiehlt, dass Institutionen im Bereich häuslicher Pflege die höchstmögliche Durchimpfungsrate der Covid-19-Impfung und Grippeimpfung sowohl bei den Klientinnen und Klienten wie auch bei den Mitarbeitenden anstreben.
- **Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner, sowie allen Mitarbeitenden ist eine Covid-19 Auffrischimpfung dringend empfohlen.**
- Da der Schutz trotz Auffrischimpfung nicht 100% ist, besteht ein Übertragungsrisiko. Deshalb muss das Gesundheits- und Betreuungspersonals, sowie Klientinnen, Klienten und Angehörigen weiterhin konsequent das Schutzkonzept zur Infektionsprävention umsetzen.

Seit Dezember 2020 wird in der Schweiz geimpft. Die Impfung gegen Covid-19 soll zum Schutz und Erhalt der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung beitragen. Die Covid-19 Impfstrategie des Bundes verfolgt die übergeordneten Ziele, die Krankheitslast insbesondere von schweren und tödlich verlaufenden Fällen zu vermindern, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen, und zur Reduktion der negativen gesundheitlichen, psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beizutragen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des BAG: [bag.admin.ch: Coronavirus: Covid-19 Impfung](#); sowie: [Swissmedic.ch: Die verschiedenen Impfstoffarten](#)

3.2 Saisonale Grippe

Es wird angenommen, dass das SARS-CoV-2-Virus gleichzeitig wie die Influenza- Viren und andere respiratorische Viren zirkulieren, welche ähnliche Symptome hervorrufen wie das SARS-CoV-2-Virus. Das macht es schwierig, das SARS-CoV-2-Virus zu diagnostizieren sowie Behandlungs- und Isolationsentscheide zu treffen. Um die Risikogruppen zu schützen, müssen nicht nur diese selbst gegen die Grippe geimpft werden, sondern auch all diejenigen, die in regelmässigem, nahem Kontakt zu Risikogruppen stehen (Mitarbeitende sozialmedizinischer Institutionen, sowie Angehörige). Fachpersonen des Gesundheitswesens, spielen auch bei der Beratung und Förderung dieser Impfung eine Schlüsselrolle. Eine Grippeimpfung kann gleichzeitig mit einer Covid-19 Impfung, oder auch mit einer Auffrischimpfung verabreicht werden. Weiterführende Aufklärung zur Saisonalen Grippe finden Sie unter: [bag.admin.ch: Informationen für Fachpersonen](#).

Beachten Sie dazu auch die BAG Webseite [«Saisonale Grippe – Lagebericht Schweiz»](#).

3.3 Testen

Die Testung auf Covid-19 ist ein zentraler Bestandteil des Massnahmenbündels in der Pandemiebekämpfung. So können infizierte Personen identifiziert und isoliert werden, um die Übertragung zu begrenzen. Wichtig für die häusliche Pflege ist:

- I. Symptom- und fallorientierte Testung
- II. Repetitive Testung

Besonders wichtig zu beachten ist, dass ein negatives Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt und nicht von den bestehenden Hygiene- und Schutzmassnahmen entbindet. Unter Umständen kann ein negatives Testergebnis zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen. Dies gilt es mit gezielten Massnahmen (Kommunikation, Information, etc.) zu verhindern

Informationen finden Sie auf der BAG Website: [bag.admin.ch: Fachinformationen über die Covid-19-Testung.](https://www.bag.admin.ch/fachinformationen-ueber-die-covid-19-testung)

3.3.1 Symptom- und fallorientierte Testung

Gesundheits- und Betreuungspersonen, Klientinnen und Klienten - auch Geimpfte und Genesene – welche Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen, müssen unverzüglich isoliert und getestet werden. Es wird ein PCR-Test empfohlen, dies ist der Goldstandard.

Die Testungen im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung sind nach Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen durchzuführen.

3.3.2 Repetitive und gezielte Testung von Gesundheitsfachpersonen ohne Symptome

Repetitives Testen (Gepoolte Speichel-PCR oder Antigen-Schnelltest) ist für alle Mitarbeitenden empfohlen (mindestens alle 5 Tage oder 2x wöchentlich). Der Bund übernimmt weiterhin die Kosten. Die Teilnahme am repetitiven Testen kann nach individueller Risikoanalyse sowie einer Evaluation der epidemiologischen Lage auf Personen welche nicht geimpft oder nicht genesen sind beschränkt werden.

Ziel der repetitiven Testung ist eine schnelle Erkennung von infektiösen prä- und asymptomatischen Personen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und sozialmedizinischen Institutionen sowie der kritischen Infrastruktur. Repetitives Testen dient der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Übertragungen und kann einen zeitnahen Therapiebeginn ermöglichen.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit könnte es gerechtfertigt sein, die Testpflicht auf Gesundheits- und Betreuungspersonal zu beschränken und administrative Mitarbeitende auszunehmen, sofern kein Kontakt zwischen diesen beiden Personengruppen besteht.

Ab 6 Wochen nach Genesung ist eine Teilnahme an den gepoolten Speichel-PCR Tests wieder möglich. Bei gewissen Personen (beispielsweise immunsupprimierte Personen) kann das Testresultat länger positiv anzeigen.

Falls kein kantonales Testangebot besteht, gibt es verschiedene Anbieter, welche eine Koordinationsplattform für die repetitive Testung anbieten. Der Kanton ist für die Rechnungskontrolle zuständig.

Weitere Informationen rund ums Testen finden Sie im Dokumente für Gesundheitspersonen: [Covid-19-Testung](https://www.bag.admin.ch/covid-19-testung)

3.4 Hygiene- und Verhaltensregeln während der Covid-19 Pandemie³

Die lückenlose Umsetzung der Standardhygienemassnahmen bei allen Personen, unabhängig von seinem Impf- oder Infektionsstatus ist essenziell zur Infektionsprävention. Um diese Ziele zu erreichen, müssen Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen, wie Spitexorganisationen und freiberuflich Tätige, gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage über ein situations- und [betriebsadäquates Schutzkonzept](#) verfügen, mit welchem sie die Umsetzung folgender Grundprinzipien sicherstellen:

- Konsequente Umsetzung der [Hygiene und Verhaltensregeln \(bag.admin.ch: So schützen wir uns\)](#) für Mitarbeitende, Klientinnen und Klienten.
- **Händedesinfektion nach Standard für Mitarbeitende, Klientinnen und Klienten.**
- Mitarbeitende sollen vor jedem Dienstbeginn einen Symptomcheck durchführen, bei Symptomen sich sofort testen lassen und bis zum negativen Testergebnis nicht arbeiten.
- Regelmässige Schulung und Kommunikation aller Beteiligten zu Infektionspräventions- und Kontrollmassnahmen.
- Vorausschauendes Management von Schutzmaterialien.
- Flächendesinfektion nach Standard mit adäquaten Mitteln (begrenzt viruzid)
- Erweiterte Schutzmassnahmen gezielt einsetzen
- Entsorgungsorganisation.
- Regelmässige Evaluation und Dokumentation zur Umsetzung der Hygiene- und Verhaltensregeln während der Covid-19 Pandemie

³ Swissnoso: [Aktuelle Ereignisse - Swissnoso](#)

ECDC: [Infection prevention and control and preparedness for COVID-19 in healthcare settings - sixth update](#); [Rapid Risk Assessment: COVID-19 outbreaks in long-term care facilities in the EU/EEA in the context of current vaccination coverage](#)

CDC: [Infection Control: Severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 \(SARS-CoV-2\)](#); [Interim Infection Prevention and Control Recommendations to Prevent SARS-CoV-2 Spread in Nursing Homes](#)

WHO: [Infection prevention and control during health care when coronavirus disease \(COVID-19\) is suspected or confirmed](#); [Infection prevention and control guidance for long-term care facilities in the context of COVID-19: interim guidance, 8 January 2021](#)

Robert Koch Institut: [Infektionsprävention in Heimen \(rki.de\)](#); [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

Kanadische Regierung: [Infection prevention and control for COVID-19: Interim guidance for long-term care homes](#)

3.5 Masken

Allgemein gilt: Maskentragepflicht gemäss den Vorgaben des Bundes und den Kantonen sowie dem Schutzkonzept der jeweiligen Organisationen.

Massnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

- Die Klientin oder der Klient soll, falls möglich, während der Behandlung eine Hygienemaske tragen.

Gesundheits- und Betreuungspersonen

Das BAG empfiehlt das Tragen der Hygienemaske (chirurgische Maske Typ II, Typ IIR) während der gesamten Arbeitszeit.

- Der Immunstatus (Geimpft oder Genesen) der zu pflegenden oder zu betreuenden Person hat auf diese Empfehlung keinen Einfluss.
- Die Hygienemaske soll nach jedem Besuch gewechselt werden, um eine Rekontamination zu vermeiden.
- Für die Strecke zwischen dem Klienten kann auf eine Maske verzichtet werden.

FFP2 Masken

Eine FFP2 Maske ist empfohlen, bei der Versorgung von Klientinnen und Klienten mit bestätigtem oder vermutetem COVID-19. FFP2-Masken sollten in verschiedenen Varianten für unterschiedliche Gesichtsförmigkeiten vorhanden sein. Sie werden von den (Gesundheits-) Fachpersonen korrekt gehandhabt und es wird ein [Fit-Check](#) durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAG: [Coronavirus: Masken \(admin.ch\)](#). Zudem finden Sie das Positionspapier von Swissnoso auf der Website: [swissnoso.ch: Aktualisierte Swissnoso Empfehlungen zum Einsatz von FFP2-Masken für medizinisches Personal mit direktem Kontakt zu COVID-19-Patienten in Akutspitälern unter seco.admin.ch](#) [«Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)»](#)

3.6 Nach engem Kontakt⁴ mit einer Covid-19 positiv getesteten Person

Klientinnen und Klienten

- Ein regelmässiges klinisches Assessment zu möglichen Covid-19 Symptomen, die tägliche Kontrolle der Vitalparameter sowie die Erfassung des subjektiven Gesundheitszustands der Betroffenen ist zentral um zeitnah Test- und Isolationsmassnahmen und evtl. Behandlungsmöglichkeiten einleiten zu können.
- Informieren Sie Klientinnen und Klienten zur Selbstbeobachtung und Kommunikation möglicher Covid-19 Symptome.
- Tips für Klientinnen und Klienten:
 - [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beachten
 - Bei Symptomen Rücksprache mit der Hausärztin, dem Hausarzt und die häusliche Pflege informieren.
 - Eine Testung organisieren
 - Tragen einer Maske bei jedem Kontakt mit anderen Personen
 - Kontakte so weit wie möglich einschränken für die nächsten fünf Tage

⁴ Enger Kontakt: Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1,5 Metern mit dem Fall. Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske).

Gesundheits- und Betreuungspersonen

Empfehlungen nach einem engen Kontakt im privaten Umfeld⁵ zu einer Covid-19 positiv getesteten Person finden sie im Dokument: bag.admin.ch: [«Umgang mit Personal in sozialmedizinischen Institutionen, welches positiv getestet wurde oder engen Kontakt hatte»](#)

3.7 Häusliche Pflege bei Verdachts- und Bestätigten Covid-19 Fällen

Allgemein gilt: Positiv getestete Personen werden unverzüglich isoliert (Kontakt- und Tröpfchenisolation) unabhängig vom Immunstatus und die Dauer der Isolation wird von der kantonal zuständigen Stelle angeordnet. Informieren Sie sich ob die Klientin, der Klient geimpft oder genesen ist.

Symptomatische Person (Kontakt- und Tröpfchenisolation) werden präventiv isoliert, bis die Testergebnisse vorliegen. Die Gesundheitsfachperson entscheidet nach einer klinischen Beurteilung ob ein Ärztin/Arzt hinzugezogen werden muss und organisiert in jedem Fall eine entsprechende Testmöglichkeit.

Klientinnen und Klienten

- Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Kontakt- und Tröpfchenisolation, wie im individuellen Schutzkonzept beschrieben umgesetzt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin, einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung und die Therapie.
- Täglich soll ein klinisches Assessment zur Überwachung des Covid-19 Krankheitsverlaufes und der psychischen Gesundheit durchgeführt, evaluiert und dokumentiert werden.
- Bei Anzeichen von Verschlechterung sollen vordefinierte Prozesse eingehalten werden (Einbezug Ärztin/Arzt, Palliation, Spitaleinweisung)
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin, dem Klienten die Isolationszone (gut zu lüftendes Zimmer, ganze Wohnung bei alleinstehenden Personen, Mischzone wie Gemeinschaftsbad, etc.).
- Legen Sie fest, wo die Schutzkleidung (Handschuhe, Überschürze, ev. Schutzbrille) ausgezogen und entsorgt wird. In der Regel ist dies in der Isolationszone.
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin oder dem Klienten eine «saubere» Zone, wo Sie Ihre persönlichen Gegenstände ablegen können. Wenn möglich sollte diese Zone mit einem Desinfektionsmittel (begrenzt viruziden) gereinigt werden können.
- Alle wiederverwendbaren Gegenstände des Betriebes (BD Messgeräte, etc.) die in der Isolation waren, müssen gemäss Standardmassnahmen desinfiziert werden. Gegenstände des Betriebes, die nicht desinfiziert werden können, bleiben ausserhalb der Isolation.
- Die Wohnung sollte regelmässig gelüftet werden, besonders vor dem Kontakt mit dem Pflege- und Betreuungspersonal, **für 5-10 Minuten**.
- Bei geschlossener Wohnungstür 3-5 mal am Tag **für 5-10 Minuten** effizient durchlüften.

Gesundheits- und Betreuungspersonen

Die nationalen und kantonalen Isolationsregeln werden umgesetzt. Empfehlungen nach einem engen Kontakt im privaten Umfeld⁶ zu einer Covid-19 positiv getesteten Person finden sie im Dokument: bag.admin.ch: [«Umgang mit Personal in sozialmedizinischen Institutionen, welches positiv getestet wurde oder engen Kontakt hatte»](#)

Angehörige

- Informieren sie die im gleichen Haushalt lebende Person fachgerecht. [Empfehlungen für betreuende Angehörige](#) sollen anhand des Merkblattes vom BAG abgegeben werden.

Weiterführende Informationen und Dokumente: bag.admin.ch: [Coronavirus: Umgang mit Fällen und ihren Kontakten](#)

⁵ Das Gesundheits- und Betreuungspersonal setzt die empfohlenen Schutzmassnahmen lückenlos um und wird somit nicht als enger Kontakt definiert.

⁶ Das Gesundheits- und Betreuungspersonal setzt die empfohlenen Schutzmassnahmen lückenlos um und wird somit nicht als enger Kontakt definiert.

3.8 Lüften der Büroräumlichkeiten der häuslichen Pflege

- Kommunikation zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Luftqualität verstärken.
- Konsequentes Lüften hat zum Ziel, das Übertragungsrisiko durch virenhaltige Aerosole in Innenräumen zu reduzieren. Übertragungen im engen Kontakt oder in der Nähe von infizierten Personen, beispielsweise bei Gesprächen zwischen zwei Personen, können damit nicht verhindert werden.
- Bei mechanischer Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate und der Frischluftzufuhr
- Ist der Raum nur über die Fenster lüftbar, sollte er möglichst jede Stunde für 5-10 Minuten effizient gelüftet werden. Wenn es sehr kalt ist oder windet, während 3-5 Minuten lüften. Effizient heisst: alle Fenster vollständig öffnen, wenn möglich über gegenüberliegende Fenster lüften.
- Falls ein CO₂-Messgeräte als Unterstützung zum zeitnahen Lüften eingesetzt wird: Die Anzeige des CO₂-Sensors zeigt nicht das Übertragungsrisiko an, sondern ob ein Raum gut gelüftet ist. Da Gemeinschaftsräume eine stark schwankende Belegung haben können, ist hier ein CO₂-Sensor als Hilfe für das Lüften gut geeignet. Damit kann das Lüften an die Belegung angepasst werden. Bei CO₂-Ampeln sollte es (gemäss der zu erwartenden Belegungsdichten) möglich sein, diesen stets im grünen Bereich zu halten (< 800-1000 ppm, je nach Einstellungen des Geräts).

4 Covid-Zertifikat

Private Betreiber von Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen dürfen weiterhin eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat vorsehen, sofern dies dem Schutz der Gesundheit der anwesenden Personen (Teilnehmende, Gäste, etc.) dient, insbesondere von anwesenden besonders gefährdeten Personen. Die Betreiber und Organisatoren müssen dabei sowohl die privatrechtlichen Schranken der Vertragsfreiheit beachten als auch die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutzrechts einhalten; namentlich müssen sie die anwesenden Personen über die Gründe für die Zugangsbeschränkung informieren. Ebenfalls eingehalten werden müssen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie die besonderen Schutzbestimmungen des Arbeitsrechts.

Für die Einführung einer Zertifikatspflicht in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung wie etwa einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung oder einem Kantonsspital braucht es eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht, welche die Verwendung regelt, einschliesslich namentlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben.